

Rechtsanwaltskammer Celle Bahnhofstraße 5 29221 Celle

Amtsgericht [REDACTED]

Der Direktor
[REDACTED]

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.9282-0
Telefax 05141.9282-42
Internet www.rakcelle.de
E-Mail info@rakcelle.de

Celle, den 14.06.2018

Ihre Beschwerde betr. Rechtsanwalt Möbius, Isernhagen

Ihr Zeichen: 12 VII SH Presse

Unser Aktenzeichen: 6-279/2016

Sehr geehrter Herr Direktor des Amtsgerichts [REDACTED],

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle hat unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Fittschen aus Buchholz i. d. Nordheide, Rechtsanwalt Dr. Martini aus Verden/Aller und Rechtsanwalt und Notar Teichmann aus Achim als Abteilungsvorsitzenden das berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Rechtsanwalt Möbius eingestellt.

Gern. § 74 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Verhalten eines Rechtsanwalts rügen, sofern dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat. Es muss sich um die Verletzung einer Pflicht aus den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Berufsordnung für Rechtsanwälte handeln (vgl. Feuerich / Weyland, 9. Aufl. 2016, § 74 Anm. 3 i.V.m. §113 Anm. 8; Kleine-Cosack, 7. Aufl. 2015, § 113 Anm. 4, 5; Henssler / Prütting, 4. Aufl. 2014, Anm. 11 zu § 113). Daran fehlt es hier.

Mit Schreiben vom 19.07.2016 haben Sie uns mitgeteilt, dass Rechtsanwalt Ralf Möbius (im folgenden: der Beschwerdegegner) sich standeswidrig verhalten habe. Sie verwiesen auf die Strafanzeige und den Strafantrag vom gleichen Tag an die Staatsanwaltschaft Verden. Darin wird ausgeführt, dass der Beschwerdegegner auf seiner Homepage Artikel veröffentlichte, in denen die Richter und Richterinnen am AG [REDACTED] der Rechtsbeugung und

Strafvereitelung bezichtigt werden würden. Ihre Verfahrensführung werde als „*charakterliche Unentschlossenheit der [REDACTED] Robenträger*“ beschrieben und von „*richterlichem Duckmäusertum*“ gesprochen. In dem Artikel „*Hat der Amtsgerichtsdirektor die Beklagte lieb*“ werde eine [REDACTED] zwischen Ihnen und der „*Turboquerulantin*“ (Frau [REDACTED] [REDACTED]) in den Bereich des Möglichen gestellt.

Dem Beschwerdegegner ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Er beruft sich auf den Grundsatz der Meinungsfreiheit, Art. 5 GG. Es liege keine Schmähkritik vor, es handele sich lediglich um eine kritische Auseinandersetzung mit der Justiz, die satirisch überzeichnende Elemente enthalte.

Grundsätzlich unterliegt die anwaltliche Berufsausübung der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Anwaltes. (BVerfGE 63, 266, 282 ff) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben als unabhängiges Organ der Rechtspflege erlaubt es dem Rechtsanwalt nicht, immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in Ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nach allgemeiner Auffassung darf der *Rechtsanwalt im Kampf um das Recht* auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagwörter benutzen, ferner „*ad personam*“ argumentieren. Nicht entscheidend kann sein, ob ein Rechtsanwalt seine Kritik auch anders hätte formulieren können, denn grundsätzlich unterliegt auch die Form der Meinungsäußerung der durch Art. 5 Abs. 2 GG geschützten Selbstbestimmung (Feuerich / Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 43 a Rdn. 33 m.w.N.).

Ein anwaltsgerichtlich oder mit einer Rüge zu ahnendes unsachliches Verhalten eines Rechtsanwalts liegt nur vor, wenn dieses die Schwelle des § 43 a Abs. 3 Satz 2 BRAO überschreitet, nämlich dann, wenn es sich um strafbare Beleidigungen, die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (Feuerich / Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 43 a Rdn. 35; Hartung / Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2012, § 43a Rdnr. 43 ff.).

Bei den von Ihnen beanstandeten Äußerungen ist bereits fraglich, ob die Äußerungen „*bei der Berufsausübung*“ gefallen sind. Der Beschwerdegegner veröffentlicht diese auf einer gesonderten Website, die zwar seine Rechtsanwaltseigenschaft und fachanwaltschaftliche Qualifikation benennt, von der Homepage seiner Kanzlei jedoch getrennt ist.

Der Beschwerdegegner überschreitet indes die Grenze zur Strafbarkeit, etwa zur Beleidigung nach § 185 StGB, nicht.

Auch in dem, inzwischen entfernten, Artikel vom 09.05.2016 ist deutlich geblieben, dass hier eine satirische Überspitzung vorgenommen worden ist.

Bei dieser Sachlage war das Verfahren einzustellen.

Bitte beachten Sie, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid im Berufsrechtsaufsichtsverfahren nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Teichmann', written in a cursive style.

Teichmann
Rechtsanwalt und Notar
Abteilungsvorsitzender